



DIE WIRTSCHAFTS-
VEREINIGUNG
DER GRÜNEN



GRÜNER
WIRTSCHAFTS
DIALOG

Code of Conduct

Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V.
Wirtschaft im Dialog

Alle Aktivitäten des Vereins werden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ausgeübt. Der Verein achtet dabei besonders das Wettbewerbs- und Kartellrecht und unterstreicht dies durch den vorliegenden Code of Conduct. Zugleich legt der Code of Conduct Regeln fest, die auf die strikte Vermeidung jeder Form von Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme durch Vertreter*innen des Vereins zielen, um Transparenz bei der Interessenvertretung zu gewährleisten.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitglieder, Mitarbeiter*innen und andere Teilnehmer*innen an Aktivitäten des Vereins verbindlich. Der Verhaltenskodex soll den Adressaten eindeutige Regeln zur Verfügung stellen, um Fehlverhalten zu vermeiden.

Der Verein ist das Spiegelbild seiner Vertreter*innen. Als Botschafter des Vereins tragen alle Mitglieder und Mitarbeitenden maßgeblich zur Reputation in der Öffentlichkeit bei. Einzelne Gesetzesverstöße können dem Verein in seinem Ansehen großen Schaden zufügen.

Die Vielfalt ihrer Mitglieder und Mitarbeitenden zeichnet den Verein aus. Die Unterschiedlichkeit ist eine Bereicherung, denn sie führt zu einem breiten Spektrum an Ansichten und Lösungsansätzen. Wir schützen die persönliche Würde jedes Einzelnen. Der Verein verurteilt daher Diskriminierungen oder Belästigungen, gleich welcher Art. Wir haben den Mut, füreinander und für Dritte einzustehen.

I. Rechtliche Verhaltensregeln

1. Einladungen zu und Leitung von Sitzungen

- 1.1. Die Sitzungsleitungen laden rechtzeitig und schriftlich unter Mitteilung einer detaillierten Tagesordnung zu Sitzungen ein.
- 1.2. Für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Sitzung ist die Sitzungsleitung verantwortlich. Sie sorgt für eine aussagekräftige Protokollierung der Sitzung und hält gefasste Beschlüsse fest. Sitzungsprotokolle werden an alle Teilnehmer*innen verschickt.
- 1.3. Die Sitzungsleitung weist die Teilnehmer*innen zu Beginn der Sitzung auf rechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmer*innenkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen.
- 1.4. Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass die Tagesordnung eingehalten wird. Sollte eine Abweichung oder Ergänzung von Teilnehmer*innen gewünscht werden, so führt der*die Mitarbeiter*in einen förmlichen Beschluss über diese Abweichung oder Ergänzung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.
- 1.5. Die Sitzungsteilnehmer*innen können Abweichungen von oder Ergänzungen der Tagesordnung widersprechen, wenn sie diese für rechtlich bedenklich halten oder ein förmlicher Beschluss über diese Abweichungen oder Ergänzungen unterbleibt. Wird der betroffene Tagesordnungspunkt gleichwohl verhandelt, können sie verlangen, dass der Widerspruch protokolliert wird.

2. Verhalten in Sitzungen

- 2.1. Die Sitzungsleitung unterbindet während der Sitzung unzulässige Absprachen, Gespräche oder spontane Äußerungen von Teilnehmenden insbesondere zu Themen oder Inhalten, die wettbewerbs- oder kartellrechtlich problematisch sein könnten. Dabei ist der Verdacht einer rechtlichen Problematik ausreichend, eine rechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.
- 2.2. Sitzungsleiter*innen sind aufgefordert, Sitzungsteilnehmer*innen unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn diese sich nicht rechtskonform, insbesondere wettbewerbs- oder kartellrechtskonform verhalten und ggf. die Sitzung unter- oder abbrechen. Dabei ist der Verdacht einer rechtlichen Problematik ausreichend, eine rechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.
- 2.3. Bedenken gegen die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- oder kartellrechtliche Zulässigkeit von Diskussionen, die Aufforderungen zum Abbruch oder das Verlassen der Sitzung durch Teilnehmende aufgrund rechtlicher Bedenken sind zu protokollieren.

3. Unzulässige Themen

Der Austausch über nachfolgend aufgeführten Punkten während Sitzungen, Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten ist unzulässig:

- 3.1. Verkaufspreise, Sätze, (beabsichtigte) Preisanpassungen, Preisempfehlungen, Rabatte, Gewinnspannen und andere preisbezogene Themen betreffend Waren oder Dienstleistungen von Mitgliedsunternehmen;
- 3.2. Aufteilung/Zuteilung des Marktes, z.B. durch Zuweisung bestimmter Regionen, bestimmter Kunden oder bestimmter Kundengruppen an bestimmte Mitglieder;
- 3.3. Produktions- oder Verkaufsbeschränkungen;
- 3.4. Vorgespräche über die Beteiligung an Ausschreibungen potenzieller Kunden;
- 3.5. Einpreisen der Angebotskosten von Wettbewerber*innen in das eigene Angebot;
- 3.6. Marktinformationen unter einzelnen Mitgliedern, d.h. Angaben zu Produktion, Umsatz, Absatz, Investitionen, Ausgliederungen, F&E-Ausgaben und andere Informationen, die, soweit sie sich auf bestimmte (Kategorien von) Waren oder Dienstleistungen beziehen, als wirtschaftlich sensible Informationen zu betrachten sind
- 3.7. Veröffentlichung des Durchschnittspreises oder der Preisbandbreite innerhalb des Sektors; Exklusivrechte für einzelne Mitglieder zur Vertretung von Hersteller*innen oder Importeur*innen; Boykott bestimmter Lieferant*innen oder Kund*innen;
- 3.8. alle anderen Themen, die zu einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache des Marktverhaltens führen können;
- 3.9. die Beteiligung an Ausschreibungen (sowohl öffentlicher als auch privater Auftraggeber*innen);
- 3.10. Über Verabredungen, Angebote mit einem Zuschlag zu belegen (zur «Deckung» der Teilnahmekosten für jene Unternehmen, die bei der Ausschreibung nicht zum Zug kommen).

4. Unzulässige Aktivitäten / Offenlegungspflichten

- 4.1. Mitglieder des Vereins dürfen sich innerhalb und außerhalb des Vereins an keinen Aktivitäten beteiligen, die gegen die Grundwerte des Vereins verstößen. Hierzu gehören insbesondere die Grundwerte, die in der Vereinssatzung niedergelegt sind.
- 4.2. Die Mitgliedschaft darf nicht dafür verwendet werden, explizit eigenwirtschaftliche Interessen zu verfolgen.

- 4.3. Mitglieder tragen dafür Sorge, dass sie jedweden Interessenkonflikt mit ihrer beruflichen Tätigkeit vermeiden und falls dieser besteht, diesen unverzüglich dem Vorstand anzeigen.
- 4.4. Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand anzuzeigen, wenn gegen sie Vorwürfe erhoben oder Verfahren eingeleitet werden, deren Gründe gegen die in der Satzung und diesem Code of Conduct niedergelegten Werte des Vereins verstößen. Unterbleibt eine solche Anzeige, kann dies als schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen bewertet werden.
- 4.5. Gegen Mitglieder, bei denen die begründete Annahme besteht, nicht mehr im Einklang mit dem Vereinszweck, den in der Satzung niedergelegten Grundwerten beziehungsweise dem Code of Conduct zu agieren, kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.

II. Transparenz und Verhaltensregeln bei der Interessenvertretung

1. Registrierungen

Der Verein ist im deutschen Lobbyregister sowie im EU-Transparenzregister eingetragen und bekennt sich damit zur Einhaltung der dort jeweils festgelegten Grundsätze guter und regelkonformer Interessenvertretung. Alle gewählten Repräsentant*innen und alle Mitarbeiter*innen des Vereins sind verpflichtet, die Regelungen des Lobbyregistergesetzes bei Ausübung ihrer Interessenvertretung zu beachten.

2. Verhaltensregeln

Zu den wichtigsten Verhaltensregeln, zu der sich der Verein verpflichtet, zählen:

- 2.1. Interessenvertretung findet nach den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität statt.
- 2.2. Interessenvertretung erfolgt bei jedem politischen Kontakt transparent. Das heißt, die Mitglieder und Mitarbeiter*innen legen ihre Identität unter Angabe der jeweiligen Registernummer, ihre Anliegen sowie für wen sie Interessenvertretung betreiben, offen.
- 2.3. Bei erstmaligem Kontakt weisen sie auf die Eintragung des Vereins in das Lobbyregister sowie auf diesen Code of Conduct hin.
- 2.4. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen aktualisieren ihre Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung entsprechend den

Vorgaben der jeweiligen Register.

- 2.5. Informationen dürfen nicht auf unlautere Art und Weise beschafft werden.
- 2.6. Vertrauliche Informationen, die Mitglieder und Mitarbeiter*innen im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie der Bundesregierung, Landesregierungen sowie den Organen der Europäischen Union erhalten, dürfen nur in der vereinbarten Weise verwendet oder weitergegeben werden.
- 2.7. Der Verein nimmt den Schutz von persönlichen Daten sehr ernst. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt.
- 2.8. Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins achten die jeweiligen öffentlich zugänglichen internen Regeln, Kodizes und Leitlinien der Organe und Mitglieder des Bundestags, der Landtage, der Bundesregierung und Bundesverwaltung. Mitglieder oder Bedienstete politischer und behördlicher Institutionen dürfen nicht dazu verleitet werden, gegen die für sie geltenden Regeln und Verhaltensnormen zu verstößen.

3. Integrität im Umgang und weiterem Handeln

- 3.1. Die Gewährung und Annahme von Geschenken und Bewirtungen darf nur aus dienstlichem Anlass erfolgen.
- 3.2. Geschenke dürfen einen Wert von 40 Euro nicht übersteigen.
- 3.3. Die Annahme und Gewährung von Bargeld und bargeldähnlichen Zuwendungen (zum Beispiel Geschenkgutscheine, Darlehen, Wertpapiere, Stundung einer Schuld, Verzicht auf Ansprüche) ist in keinem Fall gestattet.
- 3.4. Andere Begünstigungen (zum Beispiel Bewirtungen) müssen sozialadäquat sein. Das heißt, sie dürfen von ihrer Art und ihrem Wert her nicht das überschreiten, was für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen ist. Dies gilt gleichermaßen für vereinsinterne Zuwendungen (zum Beispiel Geschenke an ausscheidende Vorsitzende) wie für vereinsexterne Zuwendungen (zum Beispiel Bewirtung von Parlamentarier*innen im Rahmen einer Veranstaltung).
- 3.5. Für Bewirtungen gilt die Kontrollfrage, ob die*der Eingeladene das ausgewählte Lokal auch selbst privat oder im dienstlichen Rahmen aufsuchen und die Rechnung bezahlen würde.
- 3.6. Bei Einladungen zu Kultur- oder Sportveranstaltungen, zu Messen oder Fachveranstaltungen gelten die Bestimmungen für Zuwendungen. Übersteigt der Gegenwert 40 Euro ist die ausdrückliche Genehmigung der Geschäftsführung oder eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- 3.7. Die Übernahme angemessener Reisekosten ist grundsätzlich möglich, wenn es

sich um eine Dienstreise handelt und gewährleistet ist, dass kein direkter Mittelfluss zwischen Verein und Amtsträger*innen stattfindet.

- 3.8. Die Übernahme von Reisekosten einer*eines gewählten Repräsentant*in oder eines*einer Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle ist grundsätzlich möglich, wenn es sich um eine Dienstreise handelt und gewährleistet ist, dass kein direkter Mittelfluss zwischen den Dritten und dem*der gewählten Repräsentant*in, bzw. dem*der Mitarbeiter*in stattfindet. Unproblematisch ist es, wenn die Reisekosten bei Übernahme einer Referent*innentätigkeit, sonstigen Mitwirkungshandlungen (z.B. Podiumsdiskussionsteilnehmer*innen) o. ä. erstattet werden. Eventuell mitreisende Partner*innen müssen ihre Reisekosten selbst tragen.
- 3.9. Reisekosten, einschließlich Übernachtungskosten, dürfen keinen unangemessen hohen Wert haben – etwaige Reisekostenrichtlinien des Eingeladenen dienen als Anhaltspunkt für die Bewertung.
- 3.10. Gewählte Repräsentant*innen des Vereins dürfen ihre ehrenamtliche Funktion nicht zur Förderung eigener geschäftlicher Interessen nutzen.